

# RS OGH 1985/12/5 6Ob694/85, 3Ob626/85, 2Ob554/91 (2Ob555/91, 2Ob1520/91)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.12.1985

## Norm

EheG §82 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken, daß § 82 Abs 1 Z 3 EheG wegen einer sachlich nicht hinlänglich zu begründenden Ungleichbehandlung von Unternehmern und Nicht - Unternehmern gegen das verfassungsgesetzliche Gleichheitsgebot verstößen könnte. Es bleibt vielmehr Sache der Rechtsanwendung, die abstrakt nicht als gleichheitswidrig anzuzweifelnde Norm im konkreten einzelnen Fall im Zusammenhang mit den übrigen Aufteilungsvorschriften so anzuwenden, daß ein gleichheitswidriges Ergebnis hintangehalten wird.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 694/85  
Entscheidungstext OGH 05.12.1985 6 Ob 694/85
- 3 Ob 626/85  
Entscheidungstext OGH 09.07.1986 3 Ob 626/85  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Keine Anrufung des VfGH, weil Unternehmen nicht unter die Legaldefinition "eheliches Gebrauchsvermögen" fällt und (hier) auch kein Ersparnis ist, Z 3 und 4 des § 82 Abs 1 EheG daher nicht anzuwenden war. (T1)
- 2 Ob 554/91  
Entscheidungstext OGH 18.09.1991 2 Ob 554/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057599

## Dokumentnummer

JJR\_19851205\_OGH0002\_0060OB00694\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)